Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1914

46 (1.8.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 46. **Samstag, 1. August** **1914.**

Bekanntmachung.

Die Erklärung des Kriegszustandes betreffend.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 ist das Großherzogtum auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 **in Kriegszustand** erklärt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis und verweisen hinsichtlich der Wirkungen des Kriegszustandes auf die gleichzeitige Bekanntmachung des kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps.

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 das Gebiet des Deutschen Reiches in den

Kriegszustand

erklärt.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht auf Grund gesetzlicher Bestimmung **die vollziehende Gewalt** innerhalb des Bezirks des XIV. Armeekorps **auf mich und die mir unterstellten Militär-Befehlshaber** über; in dem Befehlsbereich der Festung **Straßburg, Neubreisach, Istein und Germersheim** wird sie von dem **Gouverneur** bezw. **Kommandanten ausgeübt.**

Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für die Dauer des Kriegszustandes gilt folgendes:

1. die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft;
2. mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, wird bestraft:
 a) wer in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen,
 b) wer ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom Militär-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt,
 c) wer zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu den in Ziffer 1 dieser Bekanntmachung erwähnten Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt,
 d) wer Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen den militärischen Gehorsam oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht.

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des XIV. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Im Bereiche des XIV. Armeekorps verbiete ich alle Mitteilungen in Zeitungen, Extrablättern, Plakaten oder anderen Schriften über Versammlungen und jede Art Bewegungen von Truppen oder Kriegsmaterial, über Befestigungsarbeiten oder sonstige militärische

Dritter	„	**ist der 4. August**
Vierter	„	**ist der 5. August**
Fünfter	„	**ist der 6. August**

u. s. w.

Durlach den 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:
Turban.

Durlacher Wochenblatt, Adolf Dups, Durlach.

Maßnahmen ohne vorherige Erlaubnis des Generalkommandos. Nach dem Ausrücken des Generalkommandos ist die Erlaubnis beim stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps einzuholen. **Zuwiderhandlungen werden strenge bestraft.**

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des XIV. Armeekorps.

Verordnung.

Den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betr.

Aufgrund des § 29 Abs. 1 P.Str.G.B. wird mit sofortiger Wirksamkeit verordnet was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, die badisch-schweizerische Grenze von Leopoldshöhe bis zum Schnittpunkt der Eisenbahn Schaffhausen—Gottmadingen mit der Landesgrenze und von hier die Linie über Bietingen—Gottmadingen—Rielasingen—Ueberlingen am Ried nach Radolfzell in der Richtung von Baden nach der Schweiz zu überschreiten.

Das gleiche Verbot gilt für die Bahnlinie Radolfzell — Stahringen — Espasingen — Ludwigshafen und von hier ab für die Linie längs des Ufers des Ueberlinger Sees über Sipplingen, Meersburg bis Immenstaad.

Für das Zollausschußgebiet im Amtsbezirk Waldshut bildet nicht die Landesgrenze, sondern die Zollgrenze die Sperrlinie.

§ 2.

In der Richtung von der Schweiz nach Baden dürfen die in § 1 bezeichneten Sperrlinien nur von Personen, die sich als Reichsangehörige ausweisen können und nur an folgenden Stellen überschritten werden:

1. bei Stetten auf der Landstraße Basel—Lörrach;
2. bei Säckingen auf der Rheinbrücke;
3. bei Waldshut — Fahrhaus (Koblenz) — auf der Fähre;
4. bei Bühl (Amt Waldshut) auf der Landstraße von Eglisau nach Riedern;
5. bei Erzingen auf der Landstraße Schaffhausen—Basel;
6. bei Gottmadingen auf der Kreisstraße Randegg—Gottmadingen;
7. bei Rielasingen auf der Kreisstraße von der Landesgrenze nach Singen;
8. bei Ueberlingen am Ried auf dem Kreisweg Bohlingen—Ueberlingen a. R.
9. bei Radolfzell auf dem Kreisweg von Markelfingen nach Böhringen;
10. bei Stahringen auf dem Kreisweg von Radolfzell nach Wahlwies;
11. bei Espasingen auf dem Kreisweg von Bodman nach Stockach;
12. bei Ludwigshafen, Ueberlingen am See, Unteruhldingen, Meersburg und Immenstaad an den Dampfbootlandestellen.

§ 3.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

§ 4.

Am badischen Ufer des Untersees ist das Landen von Wasserfahrzeugen jeder Art nur am Dampfbootlandeplatz in Radolfzell, an den Ufern des Ueberlinger Sees nur an den Dampfbootlandestellen in Ludwigshafen, Ueberlingen, Unteruhldingen, Meersburg und Immenstaad gestattet.

Im übrigen dürfen außer den in § 2 Ziffer 3 bezeichneten Fähre keine Wasserfahrzeuge auf der in § 1 bezeichneten Strecke die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

§ 5.

Wehrpflichtige, welche im Reichsland Elsaß-Lothringen gestellungspflichtig sind, kontrolliert werden oder der Landsturmpflicht zu genügen haben, dürfen die badische Grenze in der Richtung von Elsaß-Lothringen nach Baden nicht überschreiten.

§ 6.

Auf sämtlichen Rheinübergängen zwischen Baden und dem Elsaß ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für Zivilpersonen verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist

1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführendes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Gestellungsort führt oder nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Gestellungsbefehl für das Kraftfahrzeug, bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Krafträder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubniskarte bei sich führt.

§ 7.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort

Lyra.

Wir erfüllen hiermit die tr
Pflicht, unsere Mitglieder vo
Ableben unseres Ehrenmitg

Herrn Karl Walz
Privatier,

geziemend in Kenntnis zu
Die Kremierung findet M
den 3. August, nachmittags ½3
im Krematorium in Karlsruhe
Zusammenkunft 1 Uhr im L
Zahlreiche Beteiligung erw

Der Vorsta

Gewerbe-u. Handwer
Verein Durlach e.

Der Ausflug nach Sch
zingen ist bis auf wei
verschoben.

Der Vorsta

R.-C. Germani

Morgen Sonntag vorm
8 Uhr Ausfahrt nach Weing
zur Ausübung der Kontrolle
Fahrer vom Gau 9 d. D.

Freiwillige Feuerwehr Du



Kommenden **Mo**
den 3. August 19
abends präzis 6
findet unsere diesjäh

II. Hauptübun

statt. Sämtliche Mannsch
haben hierzu in vollständiger Di
ausrüstung (Sommerhose) au
rücken. Die Signale zum Antr
werden in üblicher Weise d
unsere Hornisten abgegeben. Sa
lung präzis 5¾ Uhr auf
Marktplatz. Die tit. Ehren-
außerordentlichen Mitglieder l
wir zur Besichtigung und zur Ab
feier höflichst ein.

Das Kommando:
Karl Preiß.

Abends von 8 Uhr ab kame
schaftliche Zusammenkunft b

Gartenfest

mit Musik bei Kamerad Karl
zum Amalienbad mit Famil
angehörigen. Bei schlechter
terung Zusammenkunft im
im 2. Stock.

Echt brasilianischer
Herba-Maté-Tee

verkauft zu dem **enorm billig**
Preis, das Pfund offen zu **60**
W. König, Durlach,
Grötzingerstraße 21 II.

Feuerzeuge

(das billigste für den Haushalt)
zu 25 u. 30 ₰ empfiehlt
Hans Meissburger.

¾ Morgen
Gerste u. Hafer
an der Rittnertstraße billigst abzugeben. Näheres zu erfragen
Friedr. Eiermann,
Karlsruher Allee 7.

Cacao

fst. gar. rein, ¼ ℔ von 30 ₰ an,
empfiehlt
Conditorei A. Herrmann.

Herr Privatier **Karl Walz,**
wovon wir unsere Mitglieder in Kenntnis setzen.
Kremierung Montag nachmittag ½3 Uhr in Karlsruhe.
Der Vorstand.

Consum-Verein Durlach.

Von heute ab verkaufen wir nur in **kleineren Quanten** gegen Vorzeigung der
Legitimationskarte.
Vor Mißbrauch derselben warnen wir ausdrücklich.
Der Vorstand.

August & Emil Nieten
Kohlenhandlung—Reederei
— Karlsruhe - Rheinhafen —
Elektrische Kranen-Anlagen, Verlade-Brücken, Siebwerke
Telephon Nr. 129 und 5624
empfehlen in bester Qualität **Kohlen Koks, Brikets** jeglicher Art für Industrie- und Hausbrand zu den billigsten Preisen.

5 Zimmer nebst Zubehör im 2 St. mit Glasabschluß in der Nähe des Turmbergs und elektrischen Bahn, ist per sofort oder 1 Okt. an kinderlose ruhige Familie zu vermieten.
Joh. Semmler. Ettlingerstr 11.

Bismarckstraße 15 ist eine 4- oder 5-Zimmerwohnung auf sofort oder 1. Oktober zu vermieten.

Empfehle meine selbstgemachten
Hausschuhe
in allen Sorten und Größen.
Georg Müller. Hausschuhgeschäft,
2 Herrenstraße 2.

Johannisbeeren
zu verkaufen
Kelterstraße 31.

Wasserwärme im Schwimmbad 17° C.

Voraussichtliche Witterung am 2. Aug.
Witterungsumschlag wahrscheinlich.

Das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 46 wurde bereits heute vormittag ausgegeben.

zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verhau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schußwaffen gegen sich zu gewärtigen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

betreffend den

Eisenbahngrenzverkehr mit der Schweiz.

Mit sofortiger Wirkung wird bestimmt:

1. Auf den durch Schweizer Landesgebiet führenden badischen Eisenbahnstrecken

Weil-Leopoldshöhe—**Basel**—Grenzach
Lörrach—**Riehen—Basel**
und
Erzingen—**Schaffhausen**

wird der Zugsverkehr auf den badischen Grenzstationen unterbrochen. Die Züge verkehren:

a) in der Richtg. Müllheim—Basel bis Weil-Leopoldshöhe
" " " Basel—Müllheim ab Weil-Leopoldshöhe
b) " " " Schopfheim—Basel bis Lörrach und
" " " Basel—Schopfheim ab Lörrach
c) " " " Säckingen—Basel bis Grenzach und
" " " Basel—Säckingen ab Grenzach
d) " " " Waldshut—Schaffhausen bis Erzingen und
" " " Schaffhausen—Waldshut ab Erzingen
e) " " " Singen—Schaffhausen—Waldshut bis Wilchingen-Hallau

und in der Gegenrichtung ab Wilchingen-Hallau. Auf Station Gottmadingen muß in beiden Richtungen umgestiegen werden.

2. Auf der Strecke Radolfzell—Konstanz halten die Züge auf den Zwischenstationen nicht an. Die Stationen Markelfingen, Allensbach, Hegne, Reichenau und Petershausen werden für den Personenverkehr geschlossen.

3. Auf den von den Schweizer Bundesbahnen betriebenen Eisenbahnstrecken

Waldshut—Koblenz
Arlen-Rielasingen—Ramsen
und
Neuhausen—Rafz (Strecke Schaffhausen—Eglisau)

wird der Zugsverkehr über das deutsche Gebiet eingestellt.

4. Weitere Auskunft erteilen die Stationen.

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Verordnung.

Den Verkehr mit Kraftwagen und Krafträdern betr.

Aufgrund des § 29 Abs. 1 P.St.G.B. und des § 366 Ziff. 10 R.St.G.B. wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem südlich der Bahnlinie Kehl-Oppenau und der Kreisstraße Nr. 25a Oppenau-Roßbühl-Landesgrenze gelegenen Gebiet des Großherzogtums ist Civilpersonen die Benützung von Kraftwagen und Krafträdern außerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften verboten.

§ 2.

Von diesem Verbote ausgenommen ist

1. wer ein für militärische Zwecke einberufenes oder vorzuführendes Kraftfahrzeug ohne Umwege und ohne Aufenthalt zum Gestellungsort führt oder nachdem er dort entlassen ist, in gleicher Weise in den Heimatsort zurückbringt, sofern er den militärischen Gestellungsbefehl für das Kraftfahrzeug bei der Rückfahrt mit einem Vermerk über die Entlassung, bei sich führt,
2. wer eine für Kraftfahrzeuge oder Krafträder vom Generalkommando des XIV. Armeekorps ausgestellte besondere Erlaubniskarte bei sich führt.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Aufhebung des Verbots wird öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Civil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Wer sein Kraftfahrzeug auf Anruf oder auf ein sonstiges von den in Absatz 1 bezeichneten Personen gegebenes Haltzeichen nicht sofort zum Stehen bringt, oder bei Annäherung an einen Schlagbaum (Barriere, Kette, Verhau oder sonstige Absperrung) die Geschwindigkeit nicht verlangsamt und vor dem Hindernis nicht anhält, hat Gebrauch der Schußwaffen gegen sich zu gewärtigen.

Dritter „ **ist der 4. August**
Vierter „ **ist der 5. August**
Fünfter „ **ist der 6. August**

u. s. w.

Durlach den 1. August 1914.

Großh. Bezirksamt:
Turban.

Durlacher Wochenblatt, Adolf Dups, Durlach.

...blatt

...t und Verlag von Adolf Dups, ...urlach. — Fernsprecher Nr. 204. ...ahme bis vormittags 10 Uhr, ...zeigen tags zuvor erbeten.

86. Jahrgang.

...daß zwei Schwadronen Kosaken ...g auf Johannisburg reiten. ...erbindung Lyck-Bialla ist unter- ...ch hat Rußland deutsches ... angegriffen. Der Krieg ist

...erg i. Pr., 2. Aug. In Eydt- ...russische Patrouille ein- ...Postamt in Bilderweitschen ist ...ung zerstört worden. ...Grenze an vielen ...en, wie zweifelsfrei

Der kleine Kreuzer ...on 9 Uhr nachmittags ...ombardiere den ...ibau und bin im ...indlichen Kreuzer. ...legt. Der Kriegs- ...ennt.

In der Nacht vom ...rde ein feindliches ...ühe von Andernach ...ichen Nacht versuchten ... und sein Sohn, den ...u sprengen. Der Ver- ... wurden erschossen. ...Flugzeug wurde bei ...chossen. ...ug. Heute versuchten ...Offiziere in Kraftwagen ...westlich von Geldern

...is Wiener Korr.-Büreau ...r Quelle aus Tokio: ...schreibt: **Japan muß ...eigkeiten Rußlands ...elung der mandschu- Frage ausnutzen. ...längerer Minister-**

...g. Bekanntmachung. ...rung der Truppen aus ...is Aufmarschgebiet findet ...Postsendungen an diese ...pfiehlt sich daher nicht, ... Truppe ihren Standort ...ngen an Personen der- ... Kriegsministerium: von ...waltung: Kraetke.

...In der Sobranje erklärte ..., er habe gleich, nachdem ...ichisch-ungarischen Note ...abe, erklärt, daß Bul- ...zu Ende des Konfliktes ...verde.

...pel, 3. Aug. Die Re- ..., daß sie neutral zu ...e hat die teilweise Mobil-

..., 2. Aug. Deutschland, ...nkreich haben formell ...re Botschaften im Not- ...n. Amerika kommt dem ... instruierte die ameri- ... und Gesandten in Europa

...euigkeiten.

...Baden.

..., 2. Aug. Der Groß- ... Abend noch den Staats- ... v. Dusch, den komman-

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Kraftfahrzeuge werden beschlagnahmt.

Karlsruhe den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Jedes Auflassen von Brieftauben ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ist bis auf weiteres verboten.

Besitzer von Brieftauben, die dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhabervereine nicht angehören, haben alsbald dem Bürgermeisteramt über die Zahl und den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingeübt sind, Mitteilung zu machen.

Wer fremde Brieftauben beherbergt, die nicht einem Mitglied des Verbands deutscher Brieftaubenvereine gehören, hat diese Tiere dem Bürgermeisteramt auszuliefern.

Trifft eine Brieftaube in einem fremden Taubenschlag ein oder wird sie eingefangen oder sonst aufgefunden, so ist sie, ohne Berührung der etwa an ihr befindlichen Depesche unverzüglich an die oberste Militärbehörde am Orte auszuhändigen. Ist eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube dem Bürgermeister oder dem Stabhalter zu übergeben, welche die Weiterbeförderung an die Militärbehörde besorgen werden.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benützten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminium-Hülsen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Von der patriotischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß von jedermann bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprochen wird.

Durlach den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Luftfahrzeuge, Lichtsignale und andere Verständigungsmittel betr.

Das Auflassen von Luftfahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ist verboten.

Durlach den 31. Juli 1914.

Großherzoglchies Bezirksamt.

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betr.

Die nachstehenden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 28 Mai 1894, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend, bringen wir mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis, daß in Baden niemand das Recht hat, im Freien betroffene, einem anderen gehörende Tauben irgend welcher Art sich anzueignen.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, den Inhalt dieser Vorschriften samt dem vorstehenden Verbot in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Durlach den 22. Juli 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Reichsgesetz, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Vom 28. Mai 1894.

§ 2.

Insoweit aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenausflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind länger als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe macht bekannt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Gehöfte des Molkereibesitzers Ludwig Mayer hier, Rüppurrerstr. 102, sowie im Stalle der Gebrüder David in Beiertheim erloschen ist, werden die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Durlach den 20. Juli 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Der Ankauf von **neuem** Heu wird vom Proviantamt ununterbrochen fortgesetzt, auch wird der Ankauf von **Roggenstroh** (Flegel-, Maschinenglatt- und Preßlaagstroh) unmittelbar nach der neuen Ernte aufgenommen werden. Proviantamt Karlsruhe.

Lyra.

Wir erfüllen hiermit die tr
Pflicht, unsere Mitglieder vo
Ableben unseres Ehrenmitg

Herrn Karl Wal
Privatier,

geziemend in Kenntnis zu
Die Kremierung findet M
den 3. August, nachmittags ½
im Krematorium in Karlsruhe
Zusammenkunft 1 Uhr im
Zahlreiche Beteiligung erw

Der Vorsta

Gewerbe- u. Handwer
Verein Durlach e.

Der Ausflug nach Sch
zingen ist bis auf we
verschoben.

Der Vorsta

R.-C. Germani

Morgen Sonntag vorm
8 Uhr Ausfahrt nach Weing
zur Ausübung der Kontroll
Fahrer vom Gau 9 d. D.

Freiwillige Feuerwehr Du



Kommenden **Mo**
den 3. August 19
abends präzis 6
findet unsere diesjä

II. Hauptübun

statt. Sämtliche Mannsch
haben hierzu in vollständiger D.
ausrüstung (Sommerhose) a
rücken. Die Signale zum Ant
werden in üblicher Weise
unsere Hornisten abgegeben. Sa
lung präzis 5¾ Uhr auf
Marktplatz. Die tit. Ehren-
außerordentlichen Mitglieder
wir zur Besichtigung und zur A
feier höflichst ein.

Das Kommando:
Karl Preiß.

Abends von 8 Uhr ab kam
schaftliche Zusammenkunft

Gartenfest

mit Musik bei Kamerad Karl
zum Amalienbad mit Fam
angehörigen. Bei schlechter
terung Zusammenkunft im
im 2. Stock.

Echt brasilianische
Herba-Maté-Tee

verkauft zu dem **enorm billi**
Preis, das Pfund offen zu **60**
W. König, Durlach,
Grötzingerstraße 21 II.

Feuerzeuge

(das billigste für den Haushalt)
zu 25 u. 30 ₰ empfiehlt
Hans Meissburger.

¾ Morgen
Gerste u. Hafer
an der Rittnertstraße billigst ab
zugeben. Näheres zu erfragen
Friedr. Eiermann,
Karlsruher Allee 7.

Cacao

fft. gar. rein, ¼ ℔ von 30 ₰ an,
empfiehlt
Conditorei A. Herrmann.

Herr Privatier **Karl Walz,**
wovon wir unsere Mitglieder in Kenntnis setzen.
Kremierung Montag nachmittag ½3 Uhr in Karlsruhe.
Der Vorstand.

Consum-Verein Durlach.

Von heute ab verkaufen wir nur in **kleineren Quanten** gegen Vorzeigung der
Legitimationskarte.
Vor Mißbrauch derselben warnen wir ausdrücklich.
Der Vorstand.

August & Emil Nielen
Kohlenhandlung—Reederei
— Karlsruhe - Rheinhafen —
Elektrische Kranen-Anlagen, Verlade-Brücken, Siebwerke
Telephon Nr. 129 und 5624
empfehlen in bester Qualität **Kohlen Koks, Brikets** jeglicher Art für Industrie- und Hausbrand zu den billigsten Preisen.

3 Zimmer nebst Zubehör im 2. St. mit Glasabschluß in der Nähe des Turmbergs und elektrischen Bahn, ist per sofort oder 1 Okt. an kinderlose ruhige Familie zu vermieten.
Joh. Semmler. Ettlingerstr. 11.

Bismarckstraße 15 ist eine 4- oder 5-Zimmerwohnung auf sofort oder 1. Oktober zu vermieten.

Empfehle meine selbstgemachten
Hausschuhe
in allen Sorten und Größen.
Georg Müller. Hausschuhgeschäft,
2 Herrenstraße 2.

Johannisbeeren
zu verkaufen
Kelterstraße 31.

Wasserwärme im Schwimmbad 17° C.

Voraussichtliche Witterung am 2. Aug.
Witterungsumschlag wahrscheinlich.

Das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 46 wurde bereits heute vormittag ausgegeben.